

Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

mit den Ortschaften Löbnitz – Reibitz – Roitzschjora – Sausedlitz



Willkommen im Herbst

Foto: Daniela Schrei

»» Besuchen Sie uns auf www.loebnitz-am-see.de

»» post.loebnitz@kin-sachsen.de

4. Löbnitzer Dressurturnier mit Teilnehmerrekord und vielen Zuschauern!



Lesen Sie auf der nächsten Seite mehr über das diesjährige Kinder- und Dressurturnier!

Foto: Caprice Boost

4. Löbnitzer Dressurturnier mit Teilnehmerrekord und vielen Zuschauern!

Das Martin und Wolfgang Müller Reitstadion war am Sonntag, dem 6. Oktober 2024 Austragungsort für das bereits zum vierten Mal stattfindende Dressurturnier des Löbnitzer Pferdesportvereins e.V. Wir freuen uns, dass in Löbnitz neben unserem großen erfolgreichen Springturnier des Reitvereins St. Georg Löbnitz unter der Leitung von E. Arndt mittlerweile auch ein stetig wachsendes Dressurturnier mit gegenseitiger Unterstützung beider Vereine stattfindet. Bei insgesamt neun Prüfungen kämpften die Teilnehmer um Siege und Platzierungen. Mit den speziell für Kinder- und Jugendliche ausgeschriebenen Prüfungen und dem Sonderehrenpreis „Beste Reiterliche Entwicklung“, der bereits seit dem ersten Turnier durch Anke Thon-Saalbach gesponsert und vergeben wird, wollen wir in Löbnitz dazu beitragen, dass junge Reiter die Möglichkeit erhalten, erfolgreich in den Turniersport einsteigen zu können. Daneben freuen wir uns aber auch, dass unser Turnier zunehmend Dressurreiter aus ganz Mitteldeutschland anlockt und sowohl von Freizeitturniersportlern als auch Berufsreitern aufgrund der hervorragenden Bedingungen geschätzt wird. An dieser Stelle sei auf die beiden Namensgeber des Reitstadions, Martin Müller und Wolfgang Müller, zu verweisen, die einst mit der Planung und dem Bau dieser wunderschönen Reitsportanlage den Grundstein für die heutigen Turnierveranstaltungen legten. Neben den sportlichen Wettkämpfen fand um die Mittagszeit ein kleines Show-

programm vor vielen Zuschauern statt. Dabei zeigte Annalena Münch aus Löbnitz mit ihrem Pony eine Freiheitsdressur und der RV Reibitz begeisterte mit 17 Kindern und Jugendlichen bei seiner Voltigiervorführung.

Wir freuen uns sehr, dass neben einem erneuten Teilnehmerrekord von 150 Nennungen auch viele Besucher aus Löbnitz und der Region unser Turnier besuchten. Dabei wurde vor allem von den Kindern das bunte Programm von Ponyreiten, Hüpfburg und großer Pferdebastelstraße fleißig genutzt. Abschließend möchten wir uns bei allen Helfern, Unterstützern und Sponsoren bedanken, denn nur durch und mit euch können wir solch eine Veranstaltungen auf die Beine stellen – Vielen Dank, dass ihr an unserer Seite steht. Nun starten unsere Planungen für die 5. Auflage unseres Turnieres am 04.10.2025 und möchten schon die ein oder andere Überraschung ankündigen, merkt euch also bitte diesen Termin vor!

Euer Löbnitzer Pferdesportverein e.V.
Caprice Boost



Foto: Caprice Boost

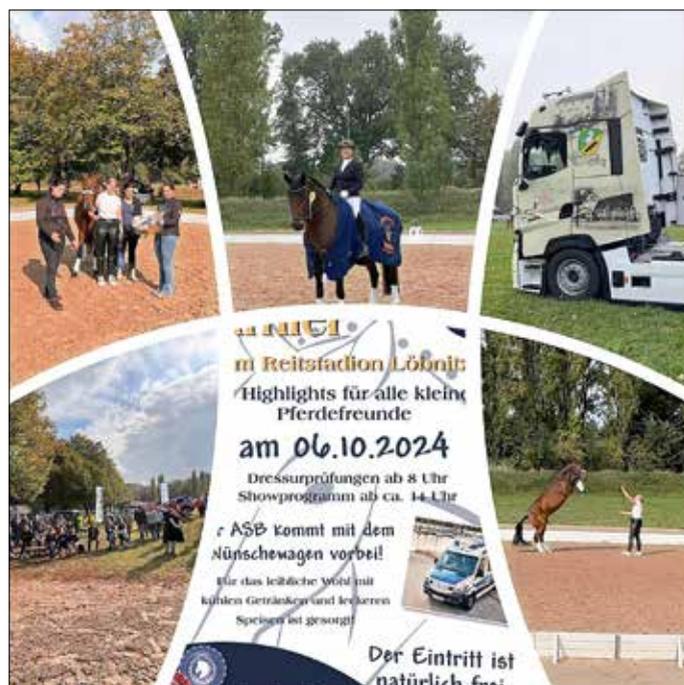


Foto: Caprice Boost

Übergabe Verpflichtungsurkunde



Am 23.09.2024 übergab der Bürgermeister dem Ratsmitglied Steffen Ihme seine Verpflichtungsurkunde.

Verabschiedung



Am 26.09.2024 verabschiedeten wir Frau Brechtken nach über 30 Jahren bei der Gemeinde Löbnitz in ihren wohlverdienten Ruhestand.

Alles Gute!

Fotos: Gemeindeverwaltung Löbnitz

1.720 Schüler erleben „Natur zum Anfassen“ mit enviaM und MITGAS in Sachsen

„Natur zum Anfassen“ 2024 endet am 13. September in Sachsen mit erneut hohen Teilnehmerzahlen: Insgesamt 1.724 Schülerinnen und Schüler aus 102 Klassen und 50 Schulen folgten der Einladung von enviaM und MITGAS und verbrachten auf sieben Partnerhöfen in Sachsen einen Tag in der Natur. Als eine der letzten Schulklassen besuchte heute die 3. Klasse der Sebastian-Kneipp-Grundschule Eilenburg das Schullandheim Reibitz in der Gemeinde Löbnitz.

Zusammen mit den Teilnehmern aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt kamen in diesem Jahr über 3.800 Kinder in den Genuss der kostenlosen Projektstage. An dem gesamten Umweltbildungsprojekt beteiligten sich an 161 Veranstaltungstagen im Spätsommer insgesamt 109 Schulen mit 202 Schulklassen. Bei der diesjährigen 15. Auflage lautete das Thema „Wilder Wald – wo sich Fuchs und Hase ‘Gute Nacht’ sagen“.

Natur zum Anfassen-Kalender unterstützt Schulgarten der Gewinnerschule

Das erworbene Wissen und die schönsten Erinnerungen fließen in den „Natur zum Anfassen“-Kalender 2024 ein, für den alle teilnehmenden Kinder Bilder und Collagen bei MITGAS und enviaM einreichen können. Zwölf der kreativen Arbeiten erscheinen als Monatsbilder im neuen Kalender. Mitmachen lohnt sich: In diesem Jahr spenden enviaM und MITGAS wieder einen Euro pro eingereichtem Kunstwerk an den Schulgarten einer Schule als Sonderpreis. Der Einsendeschluss ist am 16. Oktober 2024.

Sieben Projektpartner in Sachsen

Die von enviaM und MITGAS geförderten Projektpartner im Freistaat sind im Landkreis Nordsachsen der Grüne Welle Umweltverein mit der Ökologischen Station in Naundorf, das Schullandheim Reibitz und der Reit- und Kinderbauernhof Krasselt in Luppa. In Südsachsen beteiligen sich die Naturherberge Affalter in Löbnitz und das Natur- und Umweltzentrum Vogtland in Oberlauterbach. Neue Projektpartner sind seit 2024 die Naturfördervereinigung „Naturschutzstation Weiditz“ e.V. in Mittelsachsen und die Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle des Landschaftspflegeverbandes Westsachsen e.V. im Landkreis Zwickau.

Informationen zum Projekt



Foto: Mandy Werner,
unikummarketing

Während des Projektstages entdeckten und lernten die Schüler Spannendes und Interessantes über ihre Umwelt. Der Tag in der Natur soll den Teilnehmern als Inspirationsquelle dienen und ihre Kreativität sowie sozialen und kognitiven Kompetenzen fördern. Ziel ist, die Natur mit allen Sinnen positiv zu erleben. Die 15. Auflage nahm die Schüler auf eine Entdeckungsreise durch den Lebensraum Wald mit. Dabei wurde Wissen über das Ökosystem Wald als Lebensgemeinschaft, die Stockwerke des Waldes, die Unterschiede zwischen Laub- und Nadelbäumen und die Besonderheiten des Waldbodens vermittelt. Die Schüler erfuhren, welche Wildtiere in ihrem Wald leben, und gingen auf Spurensuche. Entsprechend der Klassenstufe gab es unterschiedliche Angebote zur Naturbeobachtung, Informationen zu Tieren und Pflanzen sowie zur Umwelt und Ressourcennutzung. An „Natur zum Anfassen“ nahmen seit Beginn 2010 bis heute über 42.900 Kinder auf Naturhöfen und Naturschutzstationen in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg teil. Das Projekt begann am 19. August in Sachsen und endet am 1. Oktober in Brandenburg.

Wolfram Günther, Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, ist Schirmherr des länderübergreifenden Umweltbildungsprojektes. Die Exkursionstage werden vom Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung, vom Landesschulamt Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg befürwortet. Weitere Informationen zu den Naturhöfen, den Projektinhalten und zur Kalenderaktion gibt es unter www.natur-zum-anfassen.de oder bei www.instagram.com/naturzumanfassen.

Herzliche Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Löbnitz

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wie im letzten Amtsblatt angekündigt, wird am Donnerstag, dem **5. Dezember, ab 14.00 Uhr** unsere diesjährige, traditionelle Seniorenweihnachtsfeier in der Gaststätte „Zum Eichenast“ in Löbnitz stattfinden. Dazu sind Sie sehr herzlich eingeladen.

Bitte melden Sie sich bis spätestens 1. Dezember 2024 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz an.

Um einen kleinen Teil der Versorgung für Kaffee, Getränke und Abendbrot abzudecken, ist es bereits bei der Anmeldung erforderlich, einen geringen **Unkostenbeitrag in Höhe von 5 Euro/Teilnehmer** zu bezahlen.

Bitte bringen Sie wie immer Ihr eigenes Kaffeegedeck mit!

Lassen Sie sich an diesem Nachmittag beim gemütlichen Beisammensein einige Stunden verwöhnen.

Wir freuen uns auf Sie!

D. Hoffmann
Bürgermeister



Weinabend im Kirchgarten: Ein Abend voller Genuss



Am 14. September fand im evangelischen Kirchgarten Löbnitz eine Weinverkostung der ganz besonderen Art statt. Der Kirchgarten bot die perfekte Kulisse für diese besondere Veranstaltung. Unter funkelnden Lichterketten in einem gemütlich arrangierten Ambiente konnten 50 Gäste in stimmungsvoller Atmosphäre 6 ausgelesene Weine verkosten. Diese Weine wurden eigens für diesen Abend von Mitgliedern des Dorfvereins vorab probiert und ausgesucht.

Die Gäste wurden an diesem tollen spätsommerlichen Abend von Stefanie Grönert von der Firma ebrosia in nationale und internationale Anbauggebiete entführt, so versprach der Abend



nicht nur Genuss für den Gaumen, sondern auch eine Reise durch die vielfältigen Aromen und Traditionen der Weinkultur. Die Gäste, eine bunte Mischung aus erfahrenen Weinliebhabern und neugierigen Neulingen, tauschten sich lebhaft über ihre Eindrücke aus. Es wurde viel gelacht, philosophiert und natürlich diskutiert, welcher Wein am besten gefiel.

Am Ende der Weinverkostung waren sich alle einig: Die gelungene Kombination aus erstklassigen Weinen, der stimmungsvollen Kulisse und der geselligen Stimmung machte den Abend zu einem besonderen Erlebnis. Viele Gäste nahmen nicht nur neue Eindrücke über die Welt des Weins mit nach Hause, sondern auch die Erinnerung an einen besonderen Abend, der sicher noch lange in Gesprächen nachklingen wird.

Der Dorfverein Löbnitz kündigte bereits an, dass es nicht die letzte Weinverkostung dieser Art gewesen sein soll – eine Nachricht, die von den Gästen mit großer Begeisterung aufgenommen wurde.

*Sandra Merkel
Dorfverein Löbnitz e.V.*



Fotos: Sandra Merkel



Impressionen vom 21. Drachenfest in Sausedlitz

Viel Sonne und frischer Wind: das ideale Drachenwetter! So feierten wir mit rund 250 Teilnehmern und Gästen unser dies-jähriges Drachenfest.

Über 60 Drachen gingen an den Start. Kinder mit ihren Eltern, Tanten, Onkeln und Großeltern. Ein fröhliches und kunterbuntes Treiben am Seelhausener See.

Attraktionen gab es viele. Ob beim Drachenschießen mit viel, viel Wasser, beim Quadfahren, beim Bemalen von Gipsfiguren, bei den vielfältigen Spielen oder auch beim Zaubern von kleinen und großen Seifenblasen.

Erstmalig kamen in diesem Jahr regionale Händler mit auf den Platz, die gern von unseren Drachenfestgästen besucht wurden.

Eine echte Bereicherung!

Und wie immer fehlte auch die Siegerehrung nicht mit unseren selbst gebastelten Medaillen. Unser Glückwunsch geht an alle Teilnehmer dieses Drachenfestes.

Und ein besonders herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer, besonders an Fam. Kirste, die mit uns zusammen das Fest so bereichert haben.

*Barbara Friedrich
für die Sausedlitzer Landfrauen*



Fotos: Barbara Friedrich

Nacht der Jugendkultur in Löbnitz: Ein voller Erfolg mit Tischtennisdisco

Löbnitz, 28. September 2024

Am vergangenen Freitagabend verwandelte sich die Sporthalle in Löbnitz in einen pulsierenden Treffpunkt für die Jugend der Region.

Im Rahmen der „Nacht der Jugendkultur“ fand ein aufregendes Tischtennis-Spaßturnier statt, das ca. 40 Jugendliche anlockte. Neben den aktiven Spielern waren viele weitere junge Menschen gekommen, um ihre Freunde anzufeuern, zu chillen und neue Bekanntschaften zu schließen. Die Atmosphäre war von Anfang an ausgelassen. Laute Musik sorgte für gute Stimmung und animierte die Jugendlichen, sich nicht nur auf die Spiele zu konzentrieren, sondern auch miteinander zu quatschen und zu lachen. Die Verpflegung ließ ebenfalls keine Wünsche offen: Hotdogs und Quarkbällchen sorgten für das leibliche Wohl, während erfrischende Getränke für die nötige Abkühlung sorgten.

„Es ist einfach toll, hier zu sein und mit Freunden Zeit zu verbringen“, sagte eine Teilnehmerin, die mit ihrer Clique gekommen war. „Solche Veranstaltungen sollten viel öfter stattfinden!“

Die Begeisterung war nicht nur bei den Spielern, sondern auch bei den Zuschauern spürbar. Viele nutzten die Gelegenheit, um sich in entspannter Atmosphäre kennenzulernen und neue Freundschaften zu schließen. Die Kombination aus sportlichem Wettkampf und geselligem Beisammensein machte den Abend zu einem besonderen Erlebnis.

Besonders bemerkenswert war der Auftritt des jüngsten Teilnehmers, der mit noch nicht einmal 14 Jahren auf dem Treppchen stand. Sein überraschender Erfolg sorgte für Jubel und Applaus aus dem Publikum und zeigte, dass Talent keine Altersgrenze kennt.

Am Ende des Abends waren sich alle einig: Die Nacht der Jugendkultur war ein voller Erfolg und sollte in Zukunft regelmäßig stattfinden. Viele Jugendliche äußerten den Wunsch nach mehr Freizeitangeboten in der Region, um sich kreativ und sportlich entfalten zu können.

Die Organisatoren, der Dorfverein Löbnitz e.V. zeigten sich ebenfalls zufrieden und planen bereits weitere Events, um den Jugendlichen in Löbnitz eine Plattform für Spaß, Sport und Gemeinschaft zu bieten. Die Nacht der Jugendkultur hat einmal mehr bewiesen, wie wichtig solche Angebote für die junge Generation sind.

„Die 6. Sächsische Nacht der Jugendkulturen ist ein Projekt der LKJ Sachsen e. V.“

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Sandra Merkel

Dorfverein Löbnitz e.V.



Foto: Sandra Merkel



Gedenkveranstaltung mit Kranzniederlegung in Reibitz

Im ehrenden Gedenken an die Toten des 1. und 2. Weltkrieges und der Opfer von Gewaltherrschaft aller Nationen findet anlässlich des Volkstrauertages **am Sonntag, dem 17. November 2024, 10:00 Uhr** eine Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges in Reibitz, Kirchstraße statt.

Dazu sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger recht herzlich eingeladen, gemeinsam mit den Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz sowie Vertretern der Unteroffizierschule des Heeres der Feldwebel-Boldt-Kaserne Delitzsch ein Zeichen zu setzen, auch ein Zeichen der Mahnung zu Versöhnung, Verständigung und Frieden.

D. Hoffmann
Bürgermeister



Am letzten Sonntag im Oktober werden die Uhren von 3.00 Uhr auf 2.00 Uhr wieder eine Stunde zurückgestellt, um von der Sommerzeit zur Normalzeit (auch Winterzeit genannt) zu wechseln.

Das bedeutet, dass diese Nacht ein Stunde länger sein wird und es am Abend wieder eher dunkel wird.

Ende der Sommerzeit

**am Sonntag,
dem 27. Oktober 2024.**



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Detlef Hoffmann,
Sitz: 04509 Löbnitz, Parkstr. 15
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil
und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten
durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan,

www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Einladung zum Punschwettbewerb auf dem Löbnitzer Adventsmarkt

Punschliebhaber aufgepasst!

am **07. Dezember 2024** um **17:00 Uhr** laden wir euch herzlich zu einem wärmenden Highlight des Advents ein: unserem **Punschwettbewerb** auf dem **Löbnitzer Adventsmarkt**! Ob alkoholisch oder alkoholfrei, ob süß, würzig oder mit einem Hauch Geheimzutat – zeigt uns eure Punschkünste und tretet gegen die besten Punschmacher in Löbnitz an.

Bringt euren **selbstgemachten Punsch** fix und fertig mit, denn unsere Jury wird ihn verkosten und die feinsten Kreationen prämiieren. Neben Kreativität und Geschmack zählen auch Präsentation und besondere Zutaten – also lasst eurer Kreativität freien Lauf!

Was gibt es zu gewinnen?

Ehre, Ruhm und natürlich tolle Preise für die besten Punschrezepte! Obendrein erwartet euch jede Menge Spaß und Weihnachtsstimmung.

Teilnahme:

Meldet euch bis zum **30. November 2024** per Mail an dorfverein-loebnitz@web.de an und bringt euren fertigen Punsch zur Verkostung mit. Egal ob traditionell oder außergewöhnlich – wir freuen uns auf jede Kreation!

Lasst uns den Advent gemeinsam erhitzen – Punschkochen kann jeder, aber **wer macht den besten?**

Euer Adventsmarkt-Team

Einladung zum Lebkuchenhauswettbewerb am Löbnitzer Adventsmarkt

Liebe Kinder,

bald ist es wieder so weit! Die Luft duftet nach Zimt, Nelken und frisch gebackenen Plätzchen – die schönste Zeit des Jahres steht vor der Tür! Dieses Jahr haben wir etwas ganz Besonderes für euch: einen **Lebkuchenhaus-Wettbewerb** auf dem **Löbnitzer Adventsmarkt**!

Am **08. Dezember 2024** um **16:00 Uhr** geht es los – seid dabei und baut euer eigenes **Lebkuchenhaus**! Egal, ob riesige Kunstwerke mit tollen Verzierungen oder ganz fantasievolle, bunte Häuschen – alles ist bei uns willkommen!

So könnt ihr mitmachen:

- **Anmeldung:** Melde dich einfach bis zum **23.11.2024** bei uns an (dorfverein-loebnitz@web.de).
- **Materialien:** Wir stellen dir einen Lebkuchenhausbausatz, Zuckerguss und Deko zur Verfügung – du musst nur deine Ideen mitbringen!
- **Unkostenbeitrag:** 5 Euro, die zahlst du direkt vor Ort.
- **Bewertung:** Eine Jury schaut sich alle Lebkuchenhäuser an und bewertet sie nach Kreativität, Aussehen und handwerklichem Geschick.

Wichtig: Kinder unter 10 Jahren dürfen natürlich auch mitmachen, aber nur zusammen mit einem Erwachsenen oder einem großen Geschwisterkind!

Die Gewinner werden direkt auf dem Adventsmarkt bekannt gegeben. Also, schnappt euch Zuckerguss und Süßigkeiten und macht euch bereit für den süßesten Wettbewerb der Vorweihnachtszeit! Ob alleine, mit euren Freunden oder der Familie – jeder ist herzlich eingeladen, mitzumachen oder einfach vorbeizukommen und die tollen Lebkuchenhäuser zu bewundern.

Wir freuen uns schon riesig auf eure Lebkuchenhäuser und auf einen zauberhaften Nachmittag voller Weihnachtsstimmung!

Euer Adventsmarkt-Team

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de

Herzliche Einladung
zum:

Adventsglühwein
am **13. Dezember**
ab **17.00 Uhr**

mit **Theatervorstellung**
unserer **Kinder**

In der
Grundschule
Löbnitz

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 23. September 2024 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft.




D. Hoffmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 25.09.2024



D. Hoffmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und 2 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit §§ 1, 2 und § 7 Abs. 1 und 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), hat der Gemeinderat der

Gemeinde Löbnitz in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Löbnitz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 75,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 EUR |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig monatlich zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in §§ 7, 8 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde/ Widerlegung des Gefährlichkeitsvermutung

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 400,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 600,00 EUR |
- (2) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes. Über den Antrag ergeht ein Bescheid. Auf dieser Grundlage erfolgt die Besteuerung nach § 6 Absatz 1.
- (3) Die Änderung des Steuersatzes erfolgt ab dem 1. des nächsten Monats, nach dem der Bescheid vorgelegt wird.
- (4) Regelungen anderer Bundesländer hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Bescheidung/Feststellung der Ungefährlichkeit werden nicht berührt.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 8. Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalen-

derjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.

- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und ist am 15. Februar fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Bei der Anmeldung sind ferner vorzulegen: Kaufvertrag, Impfpass und Abstammung des Hundes
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 5 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist umzutauschen.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 8,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2002 außer Kraft.

Löbnitz, den 25.09.2024




Detlef Hoffmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Löbnitz zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister

Die Meldebehörde darf nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) neben den allgemeinen Melderegisterauskünften und gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen an Behörden oder andere öffentliche Stellen in folgenden besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen bzw. Meldedaten übermitteln:

1. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen gemäß § 50 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Bestimmend für die Zusammensetzung der Gruppen ist das Lebensalter, wobei die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht mitgeteilt werden dürfen.

2. Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Absatz 2 BMG

Auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern aus dem Melderegister Auskünfte über Vor- und Familiennamen; Doktorgrad; Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne der entsprechenden Vorschrift sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Auskünfte an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienmitgliedern Vor- und Familiennamen; Geburtsdatum und Geburtsort; Geschlecht; Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft; derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift; Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie das Sterbedatum übermitteln. Familienangehörige im Sinne der einschlägigen Vorschrift sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

5. Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

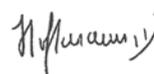
Die Meldebehörde übermittelt dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 36 Abs. 2 BMG zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruchsrecht

Es besteht für die betroffenen Personen die Möglichkeit jeder dieser Auskunftserteilungen bzw. Datenübermittlungen durch die Meldebehörde zu widersprechen. Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, kann bei der Meldebehörde Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Löbnitz, den 08.10.2024



Detlef Hoffmann
Bürgermeister



Beschlüsse Gemeinderat

In der letzten Gemeinderatssitzung am 23.09.2024 im Begegnungshaus Sausedlitz wurden folgende Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Annahme der Wahl des neugewählten Gemeinderates und eventuelle Feststellung von Hinderungsgründen nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
4. Verpflichtung eines Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO
5. Vorstellung der neuen LEADER Entwicklungsstrategie durch das Regionalmanagement der LAG Delitzscher Land
6. Vorstellung einer geplanten Photovoltaikanlage durch das Ingenieurbüro Knoblich
7. Gespräch mit den Kitesurfern

8. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 8.1. Beschluss Auftragsvergabe 2. BA Abbruch für die Maßnahme Sanierung der Grundschule Löbnitz
- 8.2. Beschluss Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten für die Maßnahme Gewässerunterhaltung Löbnitz 2023/2024
9. Beratung und Beschlussfassung zur Hundesteuersatzung
10. Informationen des Bürgermeisters
11. Bürgerfragestunde
12. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2024

Nichtöffentlicher Teil:

13. Personalangelegenheiten
14. Sonstiges
15. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2024

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die Gäste zur Gemeinderatssitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 16 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Der Bürgermeister verlas noch einmal die Hinderungsgründe nach § 32 SächsGemO. Er fragte an, ob sich seit der Wahl bis zur heutigen Sitzung Hinderungsgründe ergeben haben.

Es wurden keine Hinderungsgründe festgestellt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Der Bürgermeister verlas die Gelöbnisformel und verpflichtete das Gemeinderatsmitglied Herr Steffen Ihme zugleich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 35 Abs.1 SächsGemO. Anschließend bestätigte Ratsmitglied Ihme dies mit seiner Unterschrift auf der Verpflichtungsurkunde.

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Der Bgm. begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Bohnet vom Delitzscher Land e. V. Er stellte die Fördermöglichkeiten für Klimaschutzkonzept und Klimashutzmanagement vor. Er verwies noch einmal auf eine gemeinsame Antragstellung mit anderen Gemeinden.

Es können dazu Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden. (90 % Förderung / Antragsbearbeitungsdauer bis zu 12 Monate).

Des Weiteren erklärte er den aktuellen LEADER-Aufruf in den Handlungsfeldern Wirtschaft und Arbeit, Bilden und Natur & Umwelt.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Der Bgm. begrüßte Herrn Middendorf und Herrn Wintzingerode von der Agrarproduktion Löbnitz GmbH und Herrn Knoblich vom Ingenieurbüro Knoblich.

Die Herren stellten das geplante Projekt „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ auf der Sonnenwiese in Reibitz mit einer Größe von 107 ha vor. Hauptabnehmer werden die Kieswerke Löbnitz GmbH sein. An die Gemeinde werden 0,2 Cent/ kWh abgeführt (Erlösbeteiligung nach § 6 EEG).

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Der Bgm. begrüßte Herrn Gläber und Herrn Frank vom Verein Seelhausener See e. V. Diese stellten ihren am 13.09.2019 gegründeten Verein vor.

Der Verein hat zurzeit 72 Mitglieder. Im Anschluss wurden Anfragen der Gemeinderäte beantwortet.

Zum Tagesordnungspunkt 8:**8.1.****Beschlussvorlage 48/2024**

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe der Leistung 2. BA Abbruch zur Maßnahme Sanierung der Grundschule Löbnitz an die Firma Buna Bau GmbH, Windmühlenstr. 22, 04107 Leipzig aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 96.961,18 €.

Der Beschluss-Nr. 48/2024 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

8.2.**Beschlussvorlage 49/2024**

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe der Landschaftsbauarbeiten zur Maßnahme Gewässerunterhaltung Löbnitz 2023/2024 an die Firma ST GrünBau GmbH, Bitterfelder Str. 17, 04129 Leipzig aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros.

Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage des Angebotes vom 09.09.24 einschließlich einer nachfolgenden Bieterverhandlung in Höhe von 25.366,04 € brutto.

Der Beschluss-Nr. 49/2024 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 9:**Beschlussvorlage 50/2024**

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Der Beschluss-Nr. 50/2024 wurde einstimmig gefasst (16:0:0).

Zum Tagesordnungspunkt 10:

1. Bgm. gab bekannt, dass die nächste Ratssitzung am 14.10.2024 stattfindet, da Auftragsvergaben für die Grundschule Löbnitz beschlossen werden müssen.

2. Bgm. informiert des Weiteren über die Umleitung in Reibitz und den aktuellen Stand zum Konsum Löbnitz. Er gab bekannt, dass die Postfiliale zum 21.11.2024 schließt. Es ist geplant eine Packstation zu errichten.

3. Bgm. informiert, über die Kosten der Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes (ca. 5.000,- € incl. Aufstellung).

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Fragen der anwesenden Bürger und Gemeinderäte behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 12:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2024 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 23.09.2024 wurden keine Beschlüsse gefasst.



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!
Ihr Amtsblatt Löbnitz

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC, Handy, Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2789

Informationen der Gemeindeverwaltung

Postfiliale schließt zum 21.11.2024

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,
die Postfiliale im Konsum Zschernweg 4 in Löbnitz schließt
zum **21.11.2024**.

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer 112

Rufen Sie bei **akuten, lebensbedrohlichen Notfällen den Rettungsdienst**, z. B. bei Herzinfarkt, Schlaganfall, schweren Verletzungen/hohem Blutverlust, Ohnmacht, allergischer Schock oder Verbrennungen.

Rufnummer 116 117 (www.116117.de)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst sichert die medizinische Versorgung außerhalb der Sprechzeiten ab. Der jederzeit erreichbare, kostenfreie Patientenservice hilft Ihnen **außerhalb der Sprechstundenzeiten bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen**, mit denen Sie sonst in die Praxis gehen würden und deren Behandlung nicht bis zum nächsten Tag warten kann. (<https://bereitschaftspraxen.116117.de/#/>)

Bereitschaftspraxis am Kreiskrankenhaus Delitzsch

Dübener Straße 3 - 9, 04509 Delitzsch

Mittwoch, Freitag: 14.00 – 19.00 Uhr

Wochenende, Feier-/Brückentage: 09.00 – 19.00 Uhr

Tel. 034 202 767-0

Notfall-Telefax für Hör- und Sprachgeschädigte

Bei **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** ärztlicher Bereitschaftsdienst.

Telefax: 0341 2349 3299

Formular: <https://www.116117.de/de/fax-formular.php>

Gebärdentelefon (Videotelefonie)

<https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis am Klinikum St. Georg Leipzig

Delitzscher Straße 141, Haus 12, 04129 Leipzig

Mittwoch, Freitag: 14.00 – 19.00 Uhr

Wochenende, Feier-/Brückentage: 09.00 – 19.00 Uhr

[https://www.kinderaerzte-leipzig.de/bereitschaft-notdienste/notfallmäÙige Vorstellung außerhalb dieser Sprechzeiten:](https://www.kinderaerzte-leipzig.de/bereitschaft-notdienste/notfallmaessige-vorstellung-außerhalb-dieser-sprechzeiten)

Universitätskinderklinik/Kinderchirurgie Leipzig

Liebigstraße 20 a (Haus 6), 04103 Leipzig

Tel. 0341 9726 242

<https://www.uniklinikum-leipzig.de/einrichtungen/kinderklinik>

Apotheken Notdienst

farma-plus Apotheke Zschernweg 1, Tel. 034208/78083

am Freitag, dem 18.10.2024

am Dienstag, dem 12.11.2024

von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages (24-h-Notdienst)

Kfz-Technik

Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO

täglich im Zschernweg 1, Löbnitz

Schiedsstelle Löbnitz

Sprechstunden des Friedensrichters für Bad Döben und Löbnitz

November 2024

Der Friedensrichter Herr Jens Naujokat steht Ihnen an folgendem Termin im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Döben, Markt 11 in 04849 Bad Döben zur Verfügung:

Dienstag, 19.11.2024 | 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ihre Fragen oder Anliegen senden Sie bitte an:
Stadtverwaltung Bad Döben, Schiedsstelle,
Markt 11, 04849 Bad Döben

oder wenden Sie sich an stadt@bad-dueben.de. Außerdem können Sie für Rückfragen auch gern das Sekretariat unserer Gemeinde kontaktieren.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden in der Christkönig-Kirche, Scholitzer Weg 3 in Löbnitz statt.

Sa., 19.10.	18.00 Uhr	HI. Messe
Sa., 02.11.	16.15 Uhr	Gräbersegnung
	17.00 Uhr	HI. Messe zu Allerseelen
Sa., 16.11.	17.00 Uhr	HI. Messe
	16.30 - 17.00 Uhr	Öffnungszeiten des Wahllokals
	18.00 - 18.30 Uhr	Gremienwahl im Bistum Magdeburg

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns am besten unter:

Telefon Pfarrbüro: 034202 52159

Telefax Pfarrbüro: 034202 52175

Telefon Pfarrer 034202 329706

B. Schelenz:

E-Mail: delitzsch.st-klara@bistum-magdeburg.de

Evangelisches Pfarramt Schenkenberg

Folgende Gottesdienste und Zusammenkünfte finden in der evangelischen Kirche in Löbnitz statt:

So., 27.10	09.30 Uhr	Löbnitz	Gottesdienst
	14.15 Uhr	Sausedlitz	Gottesdienst
So., 10.11.	09.30 Uhr	Löbnitz	Gottesdienst
Mi., 20.11.	11.00 Uhr	Reibitz	Totenfest
	14.15 Uhr	Sausedlitz	Totenfest
So., 24.11.	09.30 Uhr	Löbnitz	Totenfest

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie mich am besten unter Telefon 0177 3064663, E-Mail: matthias.taatz@t-online.de, Website: www.pfarrbereich-schenkenberg.de.

Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Matthias Taatz

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de



Wir gratulieren

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch

Entfernt gemäß DSGVO

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung
wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück
und Wohlergehen.

Ehejubilare

Wir gratulieren

Es feierten das Fest der „Goldenen Hochzeit“
am 10.10.2024

Elvira und Karl-Heinz Winterling aus Löbnitz.

Es feierten das Fest der „Eisernen Hochzeit“
am 10.10.2024

Ursula und Heinz Jahn aus Roitzschjora.

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung Löbnitz
übermittelten die herzlichsten Glückwünsche.